



Landkreis
Heidenheim

Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Alte Ulmer Str. 2
89522 Heidenheim

Fax: 07321 321-1320

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 LBOVVO)

Stand:09/2025

Gilt nur bei Wegfall der bautechnischen Prüfung § 18 LBOVVO

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

1. Verfasser/-in des Standsicherheitsnachweises

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail

2. Bauvorhaben

☐ Errichtung

☐ Änderung

☐ Nutzungsänderung

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

3. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Hausnummer

4. Bestätigung

- ☐ Die Voraussetzungen für den Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 LBOVVO liegen vor.
- 4.1** Ich bestätige, dass ich den Standsicherheitsnachweis für das o. g. Bauvorhaben unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen verfasst und aufeinander abgestimmt habe.
- 4.2** Ich bin in die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführten Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich der Standsicherheit eingetragen.

Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises	Datum, Unterschrift
--	---------------------

Ich habe oben genannten Verfasser mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

Bauherrschaft	Datum, Unterschrift
----------------------	---------------------

- ☐ Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen **nicht** vor.

Hinweis: Die Bauherrschaft hat gem. § 17 LBOVVO eine/n Prüfsachverständigen/in für Baustatik mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen und vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung bei der Baurechtsbehörde einzureichen.